

BGH-Entscheidung zur Prospekthaftung sorgt für Unruhe

Gründungsgesellschafter und Treuhänder haften Anlegern weiterhin bis zu 10 Jahre nach Zeichnung für Prospektfehler – sofern sie nicht Veranlasser des Prospektes sind

– von Katja Fohrer, Rechtsanwältin und Fachanwältin für Bank- und Kapitalmarktrecht,
MATTIL Rechtsanwälte, München –

Ein Beschluss des **BGH** vom 19.01.2021, der erst am 26.03.2021 veröffentlicht wurde und in einem Kapitalanlegermusterverfahren zu einem **HCI-Schiffsfonds (MT Hellespont Providence)** ergangen ist, sorgt aktuell für erhebliche Unruhe: Es geht das Gerücht um, der BGH habe mit dieser Entscheidung die Prospekthaftung im weiteren Sinne insgesamt abgeschafft. Dieses Gerücht fußt offenbar auf einer von Anwälten der Beklagtenseite geschickt gezündeten Nebelkerze. Denn dies ist nicht zutreffend: Der BGH hat mit dieser Entscheidung die Haftung von Gründungsgesellschaftern und Treuhändern zwar in gewissen Sonderkonstellationen eingeschränkt, er hat sie aber keineswegs abgeschafft.



Diese Entscheidung betrifft die Rechtslage für Prospekte, die zwischen dem 01.07.2005 und 01.06.2012 veröffentlicht wurden (§ 13 **VerkProspG** i. V. m. § 44 ff. **BörsG** a. F.), also nach erstmaliger Einführung der Prospektspflicht im Bereich des grauen Kapitalmarktes für geschlossene Fonds, und besagt, dass in Fällen, in denen ein Anspruchsgegner aus der gesetzlich normierten Prospekthaftung (sog. Prospekthaftung im engeren Sinne gem. § 13 **VerkProspG** i. V. m. §§ 44 ff. **BörsG** a. F.) haftet, keine zusätzliche Inanspruchnahme nach der sog. Prospekthaftung *„im weiteren Sinne“* in Betracht kommt, weil diese durch die gesetzlich normierte Prospekthaftung als Spezialgesetz verdrängt wird.

Die gute Nachricht für Anleger lautet daher: Aus Prospekthaftung im weiteren Sinne wegen vorvertraglicher Aufklärungspflichtverletzung (§ 280 Abs. 1 **BGB** i. V. m. § 311 Abs. 2 **BGB**) haften Gründungsgesellschafter und Treuhänder bei Fondsmodellen, deren Prospekt zwischen dem 01.07.2005 und 01.06.2012 erstmals veröffentlicht wurde, auch weiterhin, sofern sie *nicht* Prospektverantwortliche sind und von ihnen auch *nicht* der *Erllass* des Prospektes *ausgeht*. Diese Ansprüche unterliegen der längeren allgemein-zivilrechtlichen Verjährung von 3 Jahren ab Schluss des Jahres, in dem der Anleger von den anspruchsbegründenden Umständen (von dem jeweiligen Prospektfehler) Kenntnis erlangt (bzw. grob fahrlässige Unkenntnis), spätestens – kenntnisunabhängig – 10 Jahre ab Anspruchsentstehung (taggenaues Datum des Fondsbeitritts).

Sofern ein Gründungsgesellschafter oder Treuhänder aber maßgeblichen Einfluss auf die Prospektgestaltung genommen hat, und ggfs. auch als Hintermann oder als Mutterkonzern als Prospektveranlasser anzusehen ist, soll er nach Ansicht des **XI. Zivilsenates** des BGH nur aus der sog. spezialgesetzlich geregelten Prospekthaftung für Prospektfehler haften, mit der Folge, dass für sie dann eine andere – viel kürzere – Verjährungsfrist gilt: Prospektveranlasser sind bereits spätestens 3 Jahre ab erstmaliger Prospektveröffentlichung hinsichtlich etwaiger Prospekthaftungsansprüche *„aus dem Schneider“* – und zwar völlig unabhängig von der Frage, ob der Anleger auch nur ansatzweise irgendeine Kenntnis von einem Prospektfehler haben konnte oder nicht. Diese Verjährungsfrist beträgt nämlich kenntnisunabhängig maximal 3 Jahre ab erstmaliger Prospektveröffentlichung (und bei entsprechender Kenntnis des Prospektfehlers nur 1 Jahr ab Kenntniserlangung). Ein himmelweiter Unterschied in der Praxis!

Derjenige, der den Prospekt zu verantworten hat, von dem der Prospekt ausgeht (auch Hintermann u. a.), haftet also wesentlich kürzer, als ein Gründungsgesellschafter, Treuhänder oder Vermittler, der keinerlei Einfluss auf den Prospektinhalt hatte.

Ihr direkter Draht ...



0211/6698-164

Fax: 0211/6698-777

e-mail: kmi@kmi-verlag.de

... für den vertraulichen Kontakt

Impressum

markt intern Verlagsgruppe – **kapital-markt intern** Verlag GmbH, Grafenberger Allee 337a, D-40235 Düsseldorf. Tel.: +49 (0)211 6698 199, Fax: +49 (0)211 6698 777. www.kmi-verlag.de. Geschäftsführer: Dipl.-Kfm. Uwe Kremer, Rechtsanwalt Gerrit Weber, Dipl.-Ing. Günter Weber. Gerichtsstand Düsseldorf. Handelsregister HRB 71651. Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Verlages.

kapital-markt intern Herausgeber: Dipl.-Ing. Günter Weber. Chefredakteur: Redaktionsdirektor Dipl.-Kfm. Uwe Kremer, Redaktionsdirektor Rechtsanwalt Gerrit Weber. Redaktionsbeirat: Dipl.-Ing. Dipl.-Oen. Erwin Hausen, Rechtsanwalt Dr. Axel J. Prüm, Christian Prüßing M.A., Dipl.-Oec. Curt Jürgen Wulle. Druck: Theodor Gruda, www.gruda.de. ISSN 0173-3516

Was in der Tat wie ein fürchterliches Paradoxon klingt, fußt in der erstmals ab dem 01.07.2005 im Zuge des **Anlegerschutzverbesserungsgesetzes** gesetzlich geregelten Prospekthaftung (sog. Prospekthaftung im engeren Sinne) bei geschlossenen Fonds. Vorher gab es im Bereich des grauen Kapitalmarktes (geschlossenen Fonds u. a.) keine Pflicht zur Erstellung eines Prospektes und auch keine gesetzlich geregelte Prospekthaftung, sondern nur eine von der Rechtsprechung entwickelte allgemein-zivilrechtliche Prospekthaftung im engeren Sinne. Dass diese zum 01.07.2005 eingeführte gesetzliche Regelung tatsächlich am Ziel des Anlegerschutzes weit vorbeiging, weil der Anlegerschutz dadurch nicht verbessert, sondern im Vergleich zur Rechtslage vorher verschlechtert wurde, wurde von Anlegerschutzanwälten (so auch von der Verfasserin dieses Artikels) bereits damals massiv kritisiert, und dem Gesetz zugleich der Spitzname "Anlegerschutzverschlechterungsgesetz" verpasst.

So wurde die Prospekthaftung plötzlich nur auf solche Fälle beschränkt, in denen der Anleger seine Beteiligung innerhalb der ersten 6 Monate nach erstmaliger Prospektveröffentlichung gezeichnet hat. Zeichnete der Anleger den Fonds erst nach z. B. 7 Monaten, schied eine Haftung der Prospektverantwortlichen bereits aus. Darüber hinaus wurde die kenntnisunabhängige Maximal-Verjährung von Prospekthaftungsansprüchen der eigentlichen Prospektverantwortlichen von 3 Jahren ab **Fondszeichnung** auf 3 Jahre ab **Prospektveröffentlichung** verkürzt (§ 13 VerkProspG i. V. m. § 46 BörsG a. F.) – kenntnis-unabhängig und unterjährig!

●● Die Privilegierung der eigentlichen Prospektverantwortlichen nach der gesetzlichen Prospekthaftung hat bei Zeichnungen ab dem 22.07.13 endlich ein Ende: Für die in § 306 **KAGB** geregelte Prospekthaftung gilt nunmehr einheitlich das allgemeine Verjährungsrecht des BGB: 3 Jahre ab Schluss des Jahres, in dem der Anleger Kenntnis von den Prospektfehlern erlangt, spätestens 10 Jahre ab Anspruchsentstehung (Zeichnung).

Von der gesetzlichen Prospekthaftung im *engeren* Sinne zu unterscheiden ist die sog. Prospekthaftung im *weiteren* Sinne, eine Vertrauenshaftung derer, mit denen der Anleger in einem Vertragsverhältnis steht, und die die Anleger vorvertraglich über entsprechende Prospektfehler hätten informieren müssen (§ 280 Abs. 1 BGB i. V. m. § 311 Abs. 2 BGB). Dies sind nach ständiger Rechtsprechung des BGH insbesondere Gründungsgesellschafter und Treuhänder eines Fonds. Diese Anspruchsgegner, die somit der längeren allgemein-zivilrechtlichen Verjährungsfrist unterfallen, hat der BGH in der o. g. Entscheidung nun eingeschränkt.

Nach Ansicht des XI. Zivilsenats des BGH soll die Prospekthaftung des § 13 VerkProspG i. V. m. § 44 BörsG a. F. als Spezialgesetz gegenüber der Prospekthaftung im weiteren Sinne vorrangig sein.

●● Zu der Frage, wann jemand als Prospektverantwortlicher im Sinne des § 13 VerkProspG i. V. m. § 44 BörsG a. F. anzusehen ist, hat der BGH keine neuen Maßstäbe aufgestellt, sondern sich hierzu an die von ihm entwickelten Grundsätze für die allgemein-zivilrechtlichen Prospekthaftung im engeren Sinne gehalten: Neben den Prospektherausgebern kommen Hintermänner und diejenigen in Betracht, die maßgeblich an der Konzeption und dem Prospektinhalt beteiligt waren und maßgeblichen Einfluss nehmen konnten. Dies kann auch eine Konzernmuttergesellschaft sein. Hierzu verweist der BGH auf eine Entscheidung vom 18.09.2012 (XI ZR 344/11).

●● Aber: Weder die bloße Eigenschaft als Gründungsgesellschafter des Fonds noch als Konzernmutter genügen für sich allein, um eine Prospekthaftung gem. § 13 VerkProspG i. V. m. § 44 ff. BörsG a. F. eingreifen und damit eine Prospekthaftung im weiteren Sinne ausscheiden zu lassen. Hinzukommen muss stets eine "maßgebliche Einflussnahme, ein beherrschender Einfluss".

Ausblick: Von den Gerichten wird künftig jeweils im Einzelfall zu prüfen sein, welcher der Gründungsgesellschafter von dieser BGH-Entscheidung profitieren wird, und wessen Haftung hiervon unberührt bleibt. Bei der Beurteilung der Frage, wer maßgeblichen Einfluss ausgeübt hat, wird sich das Gericht zunächst auf die reinen Prospektangaben zu beschränken haben: Von Seiten der Klägervertreter sollte hierzu hoffentlich nichts vorzutragen sein. Und es dürfte künftig wohl auch kaum zu erwarten sein, dass die Beklagtenvertreter den Einfluss ihrer Mandantschaft auf die Fondskonzeption etc. selbst freiwillig besonders hervorheben werden – ein wahrlich abenteuerliches Unterfangen! Denn bei gravierenden Prospektfehlern dürfte dann auch schnell die Grenze zur deliktischen Haftung aus §§ 823 Abs. 2 BGB i. V. m. §§ 263, 264 a **StGB** überschritten sein.

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht in jedem Fall die Meinung der Redaktion wieder.

In Europas größter Informationsdienst-Verlagsgruppe...

...erscheinen die wöchentlichen Branchenbriefe:

steuerberater intern
immobilien intern
umsatzsteuer intern
Ihr Steuerberater
steuer@ip GmbH intern
EXCLUSIV (Schweiz)



Bank intern
kapital-markt intern
finanztip
versicherungstip
investment intern
inside track (USA)